

17. VII. 1919

Zur Vermögensanmeldung. Ein bedenklicher Widerspruch in der VII. Vollzugsanweisung.

Herr Dr. Emil Hofmannsthal
schreibt uns:

Die neue Vollzugsanweisung vom 3. Juni 1919 beinhaltet unter anderem in § 13 eine sehr zweckmäßige „Ausdehnung der Strafamnestie“, wie in ihrer Einleitung angeführt ist. Sie erweitert die Amnestie der dritten Vollzugsanweisung in der Weise, daß sie den 2. Absatz — wohlgerneht, nur den 2. Absatz! — des § 18 aufhebt und in ihrer neuen Fassung die Amnestie auch auf gewisse andere analoge Uebertretungen als in Steuer- und Abgabensachen, also insbesondere solche gegen die Devisenverordnungen ausdehnt. Dies ist sehr zweckmäßig, da dadurch eine erhebliche Behinderung zum aufrichtigen Eingeständnis beseitigt wird. Während nun der 2. Absatz des § 18 der dritten Vollzugsanweisung das Strafverfahren in Sachen öffentlicher Abgaben amnestiert, erklärt der 3. Absatz dieses Paragraphen, daß solche neuherorgekommene Tatsachen, außer zur Nichtfeststellung der Kriegsteuer, weder zur nachträglichen Erhöhung bereits bemessener Abgaben, noch zur nachträglichen Neubemessung von Abgaben für die Zeit vor dem 1. Januar 1919 verwertet werden dürfen. (Bemessungsamnestie.) Dieser Absatz ist durch die siebente Vollzugsanweisung nicht abgeändert oder aufgehoben worden. Widers wäre es auch undenkbar. Nie hätte der Name Schumpeter unter eine Bestimmung gesetzt werden können, welche Steuerpflichtige unter Zusage der Bemessungsamnestie veranlaßt, zuverlässig wahrheitsgemäße Angaben zu machen und ihnen, nachdem sie es im Vertrauen auf das Gesetz getan haben, nachträglich diese Begünstigung entzieht. Keine Gesetzesbestimmung, die etwas auf sich hält und von den Steuerpflichtigen Anständigkeit verlangt, könnte so etwas tun! Welchen Sinn hat aber dann der Absatz 2 des § 13 der siebenten Vollzugsanweisung, wenn er besagt, daß die Bestimmung des § 18, Absatz 5 der dritten Vollzugsanweisung über die Aufteilung neuherorgekommener Vermögen bei Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1918 und die vorangehenden Jahre sinngemäß anzuwenden sei? § 18/5 der dritten Vollzugsanweisung bestimmt, daß neuherorgekommenes Vermögen, dessen Besitz vor dem 1. Januar 1914 nicht dazugehört werden kann, auf die Jahre 1914 bis 1918 in gleicher Weise zu verteilen und der Kriegsteuer zu unterziehen ist, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß es in bestimmten Jahren erworben wurde. Für die Einkommensteuer ist eine solche Verteilung nach der Bemessungsamnestie überflüssig, weil die Bemessung ausgeschlossen ist. Diese Bemessungsamnestie ist aufrechtzuerhalten — was bedeutet es dann, daß der Verteilungsgrundsatz auf die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1918 ausgedehnt wird? Wer die Praxis und Auslegungssinn unserer Steuerbehörden kennt, wird zweifeln müssen, daß dieser Widerspruch zu bedenklichen Auslegungen mißbraucht werden kann.